

# § 39 NG 1990 Schutzbestimmungen

NG 1990 - Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz

© Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

- (1) In einer Verordnung nach § 38 kann, insoweit es zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, jeder menschliche Eingriff in eine Naturhöhle und auch deren Betreten verboten werden.
- (2) Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1 kann die Landesregierung in den Schutzbestimmungen vorsehen oder im Einzelfall bewilligen, wenn es
  - a) zur Sicherung des Bestandes der Höhle beiträgt oder
  - b) der wissenschaftlichen Erforschung dient.

In Kraft seit 01.03.1991 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)